

An alle
Kreditinstitute

7. Dezember 2022

Rundschreiben Nr. 83/2022

Einreichung von fälschungsverdächtigen Euro-Banknoten und -Münzen bei den Filialen der Deutschen Bundesbank

hier: Turnusmäßige Erinnerung an Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten als kontoführende Stelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar 2018 hatten wir Sie über die bundesweite Verfahrensaufnahme zur Einreichung von an kundenbedienten Ein- und Auszahlungsautomaten festgestellten fälschungsverdächtigen Euro-Banknoten (sog. EZA-K2-Banknoten) zum 1. Februar 2018 informiert und in diesem Zusammenhang Folgendes mitgeteilt:

„Durch dieses Verfahren bleiben Ihre Pflichten als kontoführende Stelle, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz und § 25 h KWG, unberührt. Die Übermittlung von Banknoten zur Echtheitsprüfung an die Deutsche Bundesbank hat nicht zur Folge, dass die Deutsche Bundesbank Pflichten im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen treffen. Vor allem das geldwäscherechtliche Research und Monitoring verbleibt vollständig bei Ihnen.“

Mit Schreiben vom 14. November 2018 machten wir Sie außerdem darauf aufmerksam, dass die vorstehenden Hinweise auch für

- **EZA-K3-Banknoten**, die Sie Ihren Einzahlungen bei unseren Filialen beifügen,
- bei unseren Filialen zur Prüfung eingereichte **fälschungsverdächtige Euro-Banknoten**, die anders als mittels kundenbedienter Ein- und Auszahlungsautomaten als fälschungsverdächtig angehalten wurden, und **fälschungsverdächtige Euro-Münzen** gelten.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie – wie zuletzt im November 2020 – turnusmäßig an Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten erinnern.

Bitte unterrichten Sie auch Ihre(n) Compliance- / Geldwäschebeauftragte(n) entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Dr. Stapf Brumberg



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte